ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN
HASCH & PARTNER Anwaltsgesellschaft mbH

1. Anwendungsbereich
1.1. Diese Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Mandate und Tätigkeiten unabhängig davon ob es sich dabei um gerichtliche, behördliche oder
außergerichtliche Vertretungshandlungen handelt, die im Zuge eines zwischen der HASCH & PARTNER Anwaltsgesellschaft mbH und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im folgenden auch "**Mandat**") vorgenommen werden. Die Auftragsbedingungen gelten ebenso für Rechtsgutachten, rechtliche Stellungnahmen, das Verfassen von Verträgen oder sonstige Beratungsleistungen welcher Art auch immer.
1.2. Sofern im Einzelnen nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird, gelten sämtliche Mandate als der HASCH & PARTNER Anwaltsgesellschaft mbH erteilt, die durch deren handelsrechtliche Geschäftsführer handelt und vertreten wird.
Sowohl die HASCH & PARTNER Anwaltsgesellschaft mbH als auch die für die HASCH & PARTNER Anwaltsgesellschaft mbH tätigen Rechtsanwälte werden in der Folge kurz als "**H & P**" bezeichnet.
1.3. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Kontrahiert der Mandant üblicherweise nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Formblättern, so nimmt er mit Erteilung des Mandats zur Kenntnis, dass diese in keinem Fall anerkannt oder Vertragsbestandteil werden und dass H & P ausschließlich zu den hier vorliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung kontrahiert.

2. Auftrag und Vollmacht
2.1. H & P ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist H & P nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
2.2. Der Mandant hat gegenüber H & P auf Verlangen eine auf das Mandat abgestimmte und mit dem Mandanten vereinbarte schriftliche Vollmacht zu unterfertigen und diese H & P zu übergeben. Dem Mandanten wird eine Kopie der unterfertigten Vollmacht ausgehändigt. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.
2.3. Sofern im Einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, fällt die Beratung und Aufklärung über wirtschaftliche Fragen und Fragen des Abgaben und Steuerrechts nicht in den Aufklärungsumfang von H & P.
2.4. Mit der Erteilung des Mandates wird H & P die Vollmacht gemäß § 30 Abs 2 ZPO, § 8 RAO, § 10 AVG, § 77 GBG, § 83 BAO und § 77 FinStrG erteilt.

3. Grundsätze der Vertretung
3.1. H & P hat die ihr anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. H & P haftet nicht für die Kenntnis ausländischen Rechts und hat dieses ebenso wie nicht unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht nur dann zu berücksichtigen, wenn die Berücksichtigung schriftlich vereinbart wurde.
3.2. H & P ist grundsätzlich berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und
Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Mandat, ihrem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
3.3. Erteilt der Mandant H & P eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (z.B. den „Richtlinien für die Ausübung des
Rechtsanwaltsberufes" [RL-BA] oder der Spruchpraxis des Berufungssenat und Disziplinarsenat für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter des Obersten Gerichtshofs bzw. des Obersten Gerichtshofes [OGH]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unvereinbar ist, hat H & P die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht von H & P für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat H & P vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.
3.4. Bei Gefahr im Verzug ist H & P berechtigt, auch eine vom erteilten Mandat nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.
3.5. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine allenfalls erforderliche elektronische Archivierung von Urkunden (zB für Firmen- und Grundbuch) nur für die Dauer von sieben Jahren erfolgt und nach Ablauf dieser Dauer eine neuerliche Archivierung erforderlich ist. Eine längere Archivierungsdauer ist möglich, erfolgt jedoch nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten. Die für die elektronische Archivierung von Urkunden anfallenden Kosten sind vom Mandanten jedenfalls als Barauslagen zu tragen.
3.6. Je nach Wunsch und Möglichkeit werden die laufenden Angelegenheiten auch durch Rechtsanwaltsanwärter vorbereitet und erledigt; die unbedingt notwendigen Kontrollleistungen und im Falle des speziellen Wunsches des Einschreitens durch einen Rechtsanwalt werden die jeweiligen Leistungen von den Rechtsanwälten selbst erbracht werden.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten
4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, H & P sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. H & P ist berechtigt, die Richtigkeit sämtlicher Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht
offenkundig ist. H & P hat durch gezielte Befragung des Mandanten und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken.
4.2. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, H & P alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandates von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision
5.1. H & P ist zur Verschwiegenheit über alle ihr anvertrauten Angelegenheiten und die ihr sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse ihres Mandanten gelegen ist, verpflichtet.
5.2. H & P ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind und die Verschwiegenheitsverpflichtung vertraglich vereinbart worden ist.
5.3. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen von H & P (insbesondere von Honoraransprüchen) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen H & P (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen H & P) oder auf Grund gesetzlicher Äußerungspflichten erforderlich ist, ist H & P von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
5.4. Der Mandant kann H & P jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch den Mandanten enthebt H & P nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob ihre Aussage dem Interesse ihres Mandanten entspricht.
5.5. H & P hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung sowie der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA) besteht.

6. Verwendungszweck und Weitergabe an Dritte
6.1. Die von H & P im Rahmen des Mandats erstellten Schriftwerke (insbesondere Rechtsgutachten, rechtliche Stellungnahmen, Berichtschreiben, Äußerungen udgl. oder Entwürfe hievon) richten sich ausschließlich an den ausdrücklich angegebenen Adressatenkreis.
6.2. Die Weitergabe und/oder Zugänglichmachung der von H & P erstellten Schriftstücke im Sinne des Punktes 6.1. an sonstige Dritte oder deren Veröffentlichung ist nur mit ausdrücklicher vorab erteilter schriftlicher Zustimmung von H & P zulässig.
6.3. Die Verwendung beruflicher Äußerungen von H & P zu Werbezwecken ist unzulässig.
6.4. H & P verbleibt das uneingeschränkte Urheberrecht an ihren Leistungen und Werken.

7. Berichtspflicht des Rechtsanwaltes
7.1. H & P hat den Mandanten über die von ihr vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

8. Unterbevollmächtigung und Substitution
8.1. H & P kann sich durch einen bei ihr in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten
Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung).
8.2. H & P darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

9. Honorar
9.1. H & P hat, mangels abweichender Vereinbarung, jedenfalls Anspruch auf ein angemessenes Honorar unter Zugrundelegung des RATG (Rechtsanwaltstarifgesetz), des NTG (Notariatstarifgesetz) sowie der AHK (Autonome Honorarkriterien) in der jeweils gültigen Fassung.
9.2. Der Honorarverrechnung werden die jeweils gültigen autonomen Honorarrichtlinien, beschlossen durch den österreichischen Rechtsanwaltskammertag, zugrunde gelegt. Die von H & P erbrachten Leistungen werden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, nach Zeithonorar verrechnet. Verrechnet wird die Gesamtzeit, die H & P, der für sie tätige Rechtsanwalt und die Rechtsanwaltsanwärter und sonstigen juristischen Mitarbeiter oder Substituten dem Mandat widmen, wobei insbesondere auch Aktenstudium, Fahrzeit/Wegzeit, Studium von Gesetzen, Literatur und Rechtsprechung, Berichte (siehe Punkt 7), Überarbeitung/Anpassung von schriftlichen Dokumenten und auch notwendige oder zweckmäßige interne Konferenzen abgerechnet werden.
9.3. Die Abrechnung bei Verrechnung mit Zeithonorar erfolgt auf Basis der dem Mandanten von H & P bekanntgegebenen Stundensätze für Partner, Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter oder im Falle laufender Betreuung des Mandanten zu den Stundensätzen, nach denen in einem zuvor erteilten Mandat bereits abgerechnet wurde, sofern nicht ausdrücklich abweichende Stundensätze vereinbart wurden. Verrechnet wird nach tatsächlich geleisteter Echtzeit und nicht nach Mindesteinheiten. Die geringste zur Verrechnung gebrachte Zeiteinheit sind 10 Minuten, wobei angefangene 10 Minuten als volle 10 Minuten gelten.
9.4. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt H & P wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
9.5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das nach Stundensatz abgerechnete Honorar, eine allfällige Versicherungsleistung aus einer Rechtsschutzversicherung oder einen auf Basis des RATG zu ermittelnden Kostenersatzanspruch des Mandanten gegenüber Dritten übersteigen kann und dass die entsprechende Differenz vom Mandanten zu bezahlen ist, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Für die Empfangnahme und Verwahrung von Geldern, Sparbüchern, Wertpapieren, Wertsachen einschließlich Verbuchung, Verrechnung und Ausfolgung bzw. Rückstellung oder Behördenerlag sowie für die Abwicklung von Treuhandschaften durch H & P – ausgenommen Gebarung mit Wechseln, Schuldurkunden, Zeugen-, Sachverständigen- sowie Zustellungsgebühren udgl. mehr – wird anstelle der zeitbezogenen Abrechnung eine Verwahrgebühr gemäß § 24 NTG vereinbart.
9.6. Zu dem H & P gebührenden/mit ihr vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (z.B. für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien, Porti) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (z.B. Gerichtsgebühren, Firmenbuch- und Grundbuchauszüge, Anfragen an das Zentrale Melderegister, Kostenvorschüsse udgl.) hinzuzurechnen. Sämtliche gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen von H & P – dem Mandanten auch zur direkten Begleichung übermittelt werden. H & P ist berechtigt, statt den im Einzelnen abzurechnenden, erforderlichen und angemessenen Spesen auch ein Spesenpauschale in Höhe von 3% des Honorars (exkl. USt) in Rechnung zu stellen. H & P kann die Vornahme von Handlungen (z.B. Einreichen von Klagen) vom Erlag der Barauslagen (z.B. Pauschalgebühr) abhängig machen. Die aus dem Nichterlag der Barauslagen resultierenden Nachteile treffen den Mandanten und hält dieser H & P diesbezüglich gänzlich schad- und klaglos.
9.7. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von H & P vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der von H & P zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann sowie, dass das tatsächlich anfallende Honorar die Schätzung (erheblich) übersteigen kann. Auf ausdrücklichen schriftlichen (auch E-Mail) Wunsch des Mandanten wird H & P den Mandanten informieren, wenn das Honorar eines bestimmten Mandats das dafür geschätzte Honorar übersteigt.
9.8. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen z.B. der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
9.9. H & P ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsweise, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse im Sinne des § 52 Abs 1 RL-BA zu verlangen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wird, werden die Leistungen von H & P in der Regel quartalsweise oder monatlich abgerechnet. Auf ausdrücklichen schriftlichen (auch E-Mail) Wunsch des Mandanten wird den Honorarnoten ein Leistungsverzeichnis, mit den von H & P im Leistungszeitraum erbrachten Leistungen beigelegt.
9.10. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen 14 Tagen (maßgebend ist der Eingang bei H & P) ab Erhalt schriftlich widerspricht. Fristauslösend ist das Datum des Postausganges bei H & P.
9.11. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an H & P Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (z.B. § 1333 ABGB) bleiben unberührt. H & P ist insbesondere zur Verrechnung von Mahnspesen in angemessener Höhe berechtigt.
9.12. Der Mandant verpflichtet sich das Honorar und die Barauslagen von H & P sowie deren Substituten zu berichtigen. Bei Erteilung eines Mandates durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch (zur ungeteilten Hand) für alle daraus entstehenden Forderungen von H & P.
9.13. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches von H & P an diese mit ihrer Entstehung abgetreten. H & P ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

10. Haftung von H & P
10.1. Jegliche Haftung von H & P ist im Fall leicht fahrlässiger Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtung generell ausgeschlossen und in jedem Fall auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt (§ 17a RL-BA), besteht aber mindestens in Höhe der in § 21 a RAO idgF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit bei Rechtsanwaltsgesellschaften in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung € 2.400.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen vierhunderttausend). Eine über diesen Höchstbetrag hinausgehende Haftung ist daher ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine allfällige Haftung gegenüber Dritten, etwa aus einem Vertrag mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird zulasten von H & P ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Schadenersatzhaftung jener Rechtsanwälte, die mit der Bearbeitung des Falles nicht befasst sind, wird jedenfalls ausgeschlossen. Ist der Mandant Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes – (KSchG) wird jegliche Haftung von H & P nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung ausgeschlossen.
10.2. Der gemäß Pkt 10.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen H & P wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Der gemäß Pkt 10.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter und/oder Mandanten ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
10.3. H & P haftet nicht für telefonische Auskünfte oder mündliche Äußerungen bzw Erklärungen seiner Mitarbeiter, sofern diese durch H & P nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
10.4. H & P haftet für im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter, ausländische Rechtsanwälte), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
10.5. H & P haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen von H & P in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
10.6. H & P haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder schriftlicher Zustimmung von H & P ausländisches Recht zu prüfen. Unmittelbar anwendbares EU-Recht gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das nationale Recht der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

11. Verjährung/Präklusion
11.1. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen H & P, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

12. Rechtsschutzversicherung des Mandanten
12.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies H & P im Zuge der Mandatserteilung unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. H & P wird bei Vorliegen ausreichender Information über eine bestehende Rechtsschutzversicherung des Mandanten bei der Versicherung um rechtsschutzmäßige Deckung ansuchen.
12.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch H & P lässt den Honoraranspruch von H & P gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis von H & P anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben; dies insbesondere dann, wenn die Leistungen von H & P gegenüber dem Mandanten nach Zeithonorar (Stundensatz) abgerechnet werden und die Rechtsschutzversicherung entsprechend den Versicherungsbestimmungen ein niedrigeres Honorar bezahlt.
12.3. H & P ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt auch primär vom Mandanten begehren.

13. Beendigung des Mandats
13.1. Das Mandat kann von H & P oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung des Mandates bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform (auch E-Mail). Der Honoraranspruch von H & P bleibt davon unberührt.
13.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder H & P hat H & P für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit von H & P nicht wünscht oder der Mandant einen neuen Rechtsvertreter mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt.

14. Herausgabe-/ Aufbewahrungspflicht
14.1. H & P hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses, auf Verlangen, dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. H & P ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
14.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten (zB Porti, Kopien) sowie das Zeithonorar für die Beschaffung/Bereitstellung und Übermittlung der verlangten Unterlagen vom Mandanten zu tragen.
14.3. H & P ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt 14.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand
15.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der nationalen und internationalen Verweisungsnormen.
15.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von H & P vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. H & P ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.
15.3. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 KSchG.

16. Schlussbestimmungen
16.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sofern der Mandant Verbraucher iSd KSchG ist.
16.2. Erklärungen von H & P an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte (E-Mail-) Adresse versandt werden. H & P kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. H & P ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.
16.3. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass H & P die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der H & P vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen (z.B. Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.
16.4. Der Mandant erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass das Vertretungsverhältnis im Sinne des § 45 RL-BA idgF für Werbezwecke gegenüber Dritten offengelegt und die erfassten Daten weitergegeben werden dürfen. Insbesondere erteilt der Mandant seine Einwilligung, dass sein (Firmen-)Name, die Wohn- bzw. Firmenadresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse in die Mandanten-Referenzliste von H & P aufgenommen und an Dritte für Werbezwecke von H & P weitergegeben werden dürfen, beispielsweise durch Nennung des Mandanten in einem von H & P gehaltenen Vortrag und/oder Seminar.
16.5. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.
16.6. Durch diese Auftragsbedingungen bleiben die sich aus der Rechtsanwaltsordnung (RAO), abrufbar unter http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage= Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001673 - und der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA) abrufbar unter http://www.rechtsanwaelte.at/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=14039458 81&hash=faddb2d1229917299d45b0fdddff56a555cfaa53&file=uploads/tx_templavoil a/rl_ba10052011.pdf, und den damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten von H & P unberührt. Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie unter nachstehender DATENSCHUTZERKLÄRUNG.